



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Das März-Ministerium in Kurhessen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Das März-Ministerium in Kurhessen.

Kein hessisches Ministerium trat sein Amt unter so schwierigen Umständen an, als das März-Ministerium. Diese Schwierigkeiten waren nicht von ihm verschuldet; sie lagen theils in den allgemeinen Zeitverhältnissen, theils waren sie die bittere Erbschaft des seit vielen Jahren befolgten Regierungssystems. So bramarbasirend auch dessen Vertreter in den „glücklichen“ Tagen des Polizeistaates oftmals aufgetreten waren, so mußten sie doch jetzt in der Stunde der Noth das Staatsruder ohnmächtig fahren lassen. Weder ein Hassenpflug, noch ein Scheffer hätten bei den täglich höher steigenden Revolutionswellen das Staatsschiff glücklich durch die Brandung führen können. Das März-Ministerium hingegen, obgleich von Bismarck's Volksfreund als „regierungsunfähig“ verschrien, aber stark als Vertreter der berechtigten Zeitideen und getragen von dem Vertrauen des Volkes, hat die schwere Aufgabe gelöst. Hat es dem Fürsten auch manches empfindliche Opfer angefohnen, so hat es ihm doch vielleicht eben dadurch Krone und Land gerettet. Ihren frühern Gegnern, beziehungsweise politischen Verfolgern gegenüber haben sich die Führer der liberalen Partei, nachdem sie zur Macht gelangt waren, durchaus nobel und großmüthig gezeigt. Keiner derselben dachte auch nur im Entferntesten an Wiedervergeltung.

Fast alle frühern Minister, außer Hassenpflug, waren dem Fürsten gegenüber nicht fest und selbstständig genug, wußten ihren Rathschlägen nicht die gebührende Beachtung zu sichern, sondern fügten sich in Allem, was nicht geradezu eine Verfassungsverletzung war, dem geheimen Cabinet und dem „unveränderlichen Gedanken“, welcher über sie herrschte nach dem Spruche: divide et impera! Erst das März-Ministerium hatte sich eine constitutionelle Stellung erobert, theils dadurch, daß es sein Entlassungsgesuch immer in der Tasche behält, theils durch Beseitigung des geheimen Cabinets; eine Eroberung, in deren Besitz das Ministerium Hassenpflug sehr bereitwillig ohne die Rechtswohlthat des Inventars eingetreten ist.

Man hat oft gesagt, eine politische Partei sei ruiniert, sobald sie zur Leitung der Geschäfte gelange und somit aus der Negation in die Position übergehen müsse. Gewiß ist: das Regieren ist eine schwere Kunst, und die meisten März-Ministerien in Deutschland haben sich auch nicht gerade als Meister vom Stuhle ausgewiesen. Aber das kurhessische März-Ministerium hat mehr geleistet, als die meisten übrigen: es hat Ordnung und Freiheit zu versöhnen gewußt, wenn auch erstere nach dem Urtheil Mancher dabei ein wenig zu kurz gekommen sein sollte; es hat in kurzer Zeit viele schwere Neubauten aufgeführt. Zum Theil allerdings Fabrikarbeit. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß vielen

Gesetzen selbst im Interesse der Freiheit mehr das Gepräge des organischen Fortschritts zu wünschen wäre. Aber vergesse man doch ja nicht, daß die Schuld dieses unorganischen Fortschreitens weit mehr auf den vormärzlichen Stillstands-Ministern, als auf den nachmärzlichen Fortschritts-Ministern ruht. Wäre z. B. das schon im Jahr 1831 feierlich verheißene und nachher unzähligemal sollicitirte Wildschadengesetz von Hassenpflug und seinen Nachfolgern nicht auf die unverantwortlichste Weise zurückgehalten worden, so würden wir mit dem radicalen Jagdgesetz verschont geblieben sein. Hätte Scheffer nicht die im §. 30 der Verfassungs-Urkunde garantirte Freiheit der Religionsübung auf die brutalste Weise unterdrückt, so würden wir im Jahr 1848 nicht ein Religionsgesetz erhalten haben, welches, so zu sagen, das Kind mit dem Bade auszuschütten droht. Hätte Scheffer uns nicht die Wohlthaten des christlich-germanischen Staates nach Stahl'scher Theorie aufzudringen gesucht, so würde das März-Ministerium uns nicht, einem abstracten Princip zu Liebe, mit dem Zwang der Civil-Ehe beglückt haben, welche, abgesehen von andern Gründen, wegen der doppelten Weitläufigkeiten und Kosten vom Volke mit großem Unwillen aufgenommen worden ist. Als Ausnahme war sie gerechtfertigt; als Zwangsvorschrift ist sie nur eine veränderte Form der vormärzlichen Tyrannei. Einen ähnlichen Verstoß gegen einen der ersten Grundsätze wahrer Freiheit: „beneficia ne obrudantur“ enthält die zwangsweise Aufhebung des Lehns- und Meierverbandes, deren Ausführung nur langsam und theilweise mit Widerstreben der Betheiligten vorschreitet und jedesfalls eine weitere Hinausrückung des dafür anberaumten Termines erheischen wird. Auch für manche radicale Bestimmungen dieses Gesetzes haften zunächst unsere früheren Stabilitätsminister, insonderheit Hassenpflug, welche sich nicht entschließen konnten, das verheißene Gesetz über die Lehns- und Meierverhältnisse zu rechter Zeit vorzulegen. Bei der Beurtheilung der vom Volksfreund so oft und hart getadelten Eilfertigkeit, womit das Märzministerium viele wichtige Gesetze zu Stande brachte, vergesse man ferner nicht, daß ihm durch die noch von einem seiner Amtsvorgänger unterzeichnete Proclamation vom 7. März die Hände gebunden waren, insofern die wichtigsten Reformen schon für die nächste Ständesitzung zugesagt waren. Auch drängte bei unsern bittern Erfahrungen, die wir über die Auslegung des Wörtleins „alsbald“ in der B.-U. gemacht hatten, Alles zur Eile, um die Verheißungen in Sicherheit zu bringen; denn die Ministerkrisis war schon seit Januar 1849 fast permanent geworden. Hätte man dem Ministerium Zeit gegönnt, daß es selbst die bessernde Hand an seine Schöpfungen legen konnte, so würde Vieles, namentlich in der Justizverfassung, im conservativen Sinne geändert worden sein, wozu die Einleitungen bereits getroffen waren.

Man hat ferner behauptet, das Märzministerium habe trotz seiner äußerlich feindseligen Stellung gegen die Demokratie fast nichts Anderes gethan, als daß es Schritt vor Schritt eben dieser Demokratie ein Zugeständniß über das andere gemacht

habe, ja es habe durch seine Gesetze das Amt der Obrigkeit völlig lahm gelegt. Das ist eine gehässige Uebertreibung. Wahr ist, daß durch die eifertige Gesetzgebung der Demokratie manche gefährliche Schleiße geöffnet worden ist. Dahin gehört vor Allem das fast jeder schützenden Garantie entbehrende Preßgesetz, über dessen heillose Früchte sich Eberhard später selbst entsetzt hat, obwohl die Gesetzworlage dem Deputirten Henkel damals noch viel zu engherzig war. Auch hat die Staatsbehörde nach zwei mißlungenen Versuchen auf die Verfolgung der Preßvergehen ganz verzichtet, wozu doch die ultraradicale Presse Veranlassung genug darbot. Dahin gehört ferner die gesetzliche Bestimmung über Auswahl der Geschwornen auf breitester Grundlage ohne allen Census. Die hierin liegende Gefahr wird jedoch größtentheils dadurch beseitigt, daß die Aufstellung der Hauptgeschwornenliste für jeden Bezirk in die Hand des Bezirksrathes gelegt ist, dessen Wahl und Zusammensetzung genügende Garantien darbietet. Eine dritte der Demokratie aufgethane Schleiße findet sich in der Bestimmung des Gesetzes über Mitwirkung der Landstände bei Besetzung des Oberappellationsgerichtes, wonach die Stände bei ihren Vorschlägen nicht an das Urtheil des Oberappellationsgerichtes über die Befähigung der Candidaten sollen gebunden sein. Vergebens vindicirte B. W. Pfeiffer die Qualificationsfeststellung unbedingt dem höchsten Gerichtshof selbst; vergebens sprach der Deputirte Ziegler aus Hanau, ein Nichtjurist, das warnende Wort: „Wir suchen stets nach Garantie der Regierung gegenüber; schaffen wir sie aber auch gegen unsre eigne Unvollkommenheit.“ Vergebens vertheidigte der Landtagscommissar die Gesetzworlage. Die Juristen Henkel, Victor, Rebelthau gewannen die Majorität für die Ansicht, daß in dieser Beschränkung eine „unwürdige Bevormundung“ der Ständeversammlung liege, und das Ministerium war leider schwach genug nachzugeben. Die Sache wäre ziemlich unbedenklich geblieben, wenn wir der frühern gemäßigten Majorität in der Kammer immer hätten versichert sein können. Aber wie, wenn nun unsre röthliche Linke, die in der purificirten alten Kammer (1837) noch gar nicht, in der nach dem revidirten alten Wahlgesetz berufenen Kammer (seit Nov. 1848) schon durch 8 Stimmen, in der ersten nach dem neuen Wahlgesetz gewählten Versammlung (seit Mai 1849) durch 14 Stimmen, in der folgenden unter dem Eindruck des Unmuths über Hassenpflug gewählten Kammer (August 1850) sogar durch 25 Stimmen vertreten war, — eine dauernde Majorität gewänne: welchen Vorschlägen für die Besetzung des höchsten Gerichtshofes dürften wir dann vielleicht entgegensehen?! Daß aber die Demokratenpartei, ungeachtet ihrer numerischen Minorität im Volke, die Majorität in der Kammer noch öfters an sich reiße, ist sehr möglich, weil ihr durch Einführung der directen Wahlen auf ziemlich breiter Grundlage im neuen Wahlgesetz abermals ein weites Feld für ihre Demagogenkünste geöffnet worden ist. Sogar B. W. Pfeiffer erwartete schon vor Hassenpflug's Wiederkehr mit bekümmertem Herzen nur von Erfurt aus die Cor-

rectur dieses circulus vitiosus. Und doch ist unser Wahlgesetz, welches durch ein Compromiß widerstreitender Parteien und Ansichten unter großen Kämpfen entstanden ist, noch weit besser ausgefallen, als die meisten übrigen nachmärzlichen Wahlgesetze. Unsere Kammer besteht zu einem Drittel aus Abgeordneten der Städte, zum Drittel aus Abgeordneten der Landbevölkerung und zum Drittel aus Abgeordneten der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden. Demnach besitzen wir eine gegliederte Interessenvertretung. Auch fehlen keineswegs alle conservativen Garantien. Das Wahlrecht ist bedingt neben der Unbescholtenheit durch das zurückgelegte dreißigste Lebensjahr (ein sehr empfehlenswerthes, keinem Neid unterworfenenes, aus dem alten Wahlgesetz in das neue herübergenommenes Privilegium!) und durch die bürgerliche Selbstständigkeit. Als selbstständig gilt, wer als Ortsbürger oder Besitzer einen eignen Haushalt führt oder eine directe Staatssteuer entrichtet. Das sind offenbar zweckmäßige Beschränkungen. Daher wurde auch das neue Wahlgesetz nicht bloß von den conservativsten Mitgliedern der Ritterschaft, sondern auch von mehreren Standesherrn, namentlich vom Grafen Ferd. Max zu Hsenburg-Büdingen, Schwiegersohn des Kurfürsten, der Ständeverammlung in einem besondern Schreiben dringend zur Annahme empfohlen. Die Einführung der directen Wahl, obwohl entschuldigt durch die vielen hierauf gerichteten Petitionen,\*) und durch das befriedigende Ergebnis der ebenfalls auf directem Wege vollzognen kurhessischen Wahlen zum Parlament, bleibt dennoch ein großer Uebelstand, den wir auf verfassungsmäßigem Wege wieder zu beseitigen streben müssen. Das letzte vom Märzministerium vorgelegte Gesetz, über die Wahl der Bezirksräthe, (dessen Trefflichkeit Hassenpflug alsbald durch Publicirung desselben anerkannt hat) zeigt deutlich, daß das Ministerium die gemachten Erfahrungen zu nützen verstanden hat. Aber klar ist auch, daß, wenn man sogar für Bezirkswahlen das indirecte Verfahren vorzieht und Besitzer und Tagelöhner ausschließt, dieser Wahlmodus noch weit dringender für solche Angelegenheiten geboten ist, die den ganzen Staat betreffen, also einen sehr erweiterten politischen Horizont voraussetzen. Ueberdies hat das directe Wahlverfahren bei der dadurch herbeigeführten Stimmenzersplitterung fast lauter Minoritätswahlen zur Folge gehabt. Die größte Stadt, das größte Dorf eines Wahlbezirks kann durch planmäßige Concentrirung der Stimmen für sich allein schon den Ausschlag geben; kein Wunder, daß die Demokraten bei ihrer bekannten großen Rührigkeit selbst in vorwiegend conservativen Bezirken Wahlsiege errungen haben. Ein anderer Mangel des Wahlgesetzes ist, daß bei der Berechnung des Wahlcensus der Höchstbe-

\*) Sogar Bismarck, jetzt der heftigste Gegner unsres neuen Wahlgesetzes, hatte sich in Nr. 7 des „Volksfreundes“ von 1848 ganz entschieden für directe Ständewahlen ausgesprochen, in Nr. 47 desselben Jahrganges sagt er sogar, daß er in den Artikeln der Neuen Hess. Ztg. über den Wahlgesetz-Entwurf „seine eigne Ansicht ausgedrückt“ finde.

steuerten die Classensteuer ausgeschlossen ist. Da nun diese Steuer vorzugsweise von Staatsdienern gezahlt wird, so hat jene gesetzliche Bestimmung die Folge, daß die hochbesteuerten Staatsdiener an den Wahlhandlungen der Höchstbesteuerten nicht Theil nehmen können, daß die Wahlcollegien der Höchstbesteuerten fast nur aus s. g. großen Bauern bestehen, und daß grade von denjenigen Wahlen, bei denen am ersten eine gemeinsame Verständigung der Wähler möglich ist, die s. g. Vertreter der Intelligenz ausgeschlossen sind. Dem Deputirten Prof. Bergl von Marburg gebührt übrigens die Anerkennung, daß er die Gefahren des neuen Wahlgesetzes schon bei der Berathung vorhergesehen und vorhergesagt hat. Aber bei der großen Schwierigkeit, für eine andere Fassung desselben Stimmeneinhelligkeit oder zweimalige Majorität von drei Viertel aller Stimmen auf zwei nach einander folgenden Landtagen zu gewinnen, vermochte er mit seinen Anträgen, die wenigstens zum Theil unzweifelhafte Verbesserungsvorschläge waren, in der Kammer nicht durchzudringen. Von den übrigen, größtentheils heilsamen Gesetzen, durch welche sich das Märzministerium ein ehrenvolles Denkmal gesetzt hat, erwähne ich nur folgende: die revidirte ständische Geschäftsordnung, wodurch der Kammer eine freiere Bewegung, namentlich die selbstständige Entscheidung über die Legitimationsfragen und das unbeschränkte Recht der Präsidentenwahl gesichert worden ist, welches Recht freilich der bevormundungsfüchtige Stüve mit dem monarchischen Princip unvereinbar findet; das treffliche Gesetz über Beseitigung der Anzeigegebühren, welche nunmehr vom Staat erhoben werden und in einen Fonds fließen, aus welchem die zur Anzeige verpflichteten Diener für Verhütung der Vergehen belohnt werden; das Gesetz über die Uebertragung der Polizeiverwaltung an die Ortsbehörden, welches zwar der Handhabung der Polizei nicht förderlich gewesen ist, aber doch dem Publicum eine große Wohlthat erzeigt hat durch Aufhebung der lästigen Polizeicommissionen und ihrer „kleinen Gesetzgebung“. Diese Zwitterbehörden waren keine unabhängigen Gerichte, und doch konnte man von ihren Erkenntnissen erst bei einer Strafe von 20 Thln. oder 14 Tagen Gefängniß appelliren. Uebrigens ist eine strengere Beaufsichtigung der Localpolizei von Seiten des Ministeriums wünschenswerth, damit nicht etwa Reaction von Unten eintrete. Das Gesetz über die Lehns- und Meierverhältnisse hilft trotz mancher radicalen Bestimmung im Wesentlichen einem längst gefühlten Bedürfnisse ab. Das Gesetz, die freie Wahl der Staatsdiener zu Landtagsabgeordneten betreffend, könnte den Staat mit empfindlichem Nachtheil bedrohen, wenn man nicht auf das Pflichtgefühl der Staatsdiener beim Gebrauch dieser Freiheit getrost rechnen dürfte. Das neue Recrutirungsgesetz, veranlaßt durch die bekannten Beschlüsse der Nationalversammlung, mildert das Drückende der aufgehobenen Stellvertretung weislich durch die Bestimmung, daß die Stellvertretung nur im zweiten Aufgebot

gänzlich aufgehoben ist, daß man sich aber im ersten Aufgebot durch Männer des zweiten Aufgebots kaum vertreten lassen.

Einen sehr erfreulichen Fortschritt bekundet im Militärwesen das Gesetz über öffentliche Abhaltung der Stand- und Kriegsgerichte, desgleichen die Abschaffung der körperlichen Züchtigung, des scharfen Arrests und der Latenstrafe und deren Ersatz durch Straftheilungen und Dunkel-Arrest. Die Umbildung der Strafjustiz nach früherem westphälischen und jetzigem rheinländischen Muster ist mit überraschender Schnelligkeit, aber auf einem allzu kostspieligen Fuße vor sich gegangen. Manche unnöthige Weitläufigkeit muß abgeschnitten und viel erspart werden, namentlich durch Erweiterung der Kompetenz der Unter- und Obergerichte und möglichste Beseitigung der vielen kostspieligen Reisen des höhern Richterpersonals. — Eine neue Organisation der Verwaltung war zwar in den Proclamationen vom 7. und 11. März nicht verheißen, wurde aber, zusammenfassend mit dem in der Verfassung längst verheißenen Bezirksrathsinstituten und mit der neuen Gerichtsorganisation, für zweckmäßig erachtet. Die neue Bezirkseinteilung schließt sich mit Ausnahme der neuheffischen Gebiete den altheffischen Landschaften oder Strombezirken, den Bezirksbehörden im Allgemeinen der früheren westphälischen Organisation an. Die Einrichtung ist noch zu neu, als daß man schon ein endgültiges Urtheil darüber abgeben könnte. Der in den „Motiven“ ausgesprochene Grundgedanke, eine wahrhaft volksthümliche und möglichst vereinfachte Verwaltung zu erzielen, ist vortrefflich, scheint aber ziemlich unvollkommen ausgeführt worden zu sein. Man hat formell Vieles geändert, materiell aber das Meiste beim Alten gelassen. Behörden, Geschäfte und Kosten sind eher vermehrt als vermindert worden. Dazu kommt der Uebelstand, daß die Bezirkskassen Geld im Ueberfluß (zusammen an 170,000 Thaler) haben und die Ueberschüsse auf Zinsen austhun, während es in der Staatskasse mangelt, ohne daß diese auch nur das Recht hat, die Ueberschüsse der Bezirkskassen einzuziehen. Auch hier müssen bedeutende Ersparnisse eintreten. Ueberhaupt scheint mir auch nach der von B. W. Pfeiffer in Nr. 79 und 81 der K. A. Z. von 1850 und nach der in der „Gedenkschrift“ versuchten Widerlegung der Vorwurf noch nicht ganz entkräftet, daß das März-Ministerium mit unsern Finanzen nicht behutsam und sparsam genug umgegangen sei. — Für die Ordnung der Kirchen- und Schulverhältnisse blieb dem vielgeplagten Ministerium Eberhard eigentlich keine Muße übrig. Doch wurden für Kirchen- und Schulwesen (nicht ohne manche Personal-Mißgriffe) Commissionen niedergesetzt, die Gehalte der Volksschullehrer mit 38000 Thaler Zuschuß aus der Staatskasse erhöht u. s. w. Durch Berufung Zeller's nach Marburg hat Eberhard der heffischen Kirche keinen guten Dienst geleistet; doch trifft die Verantwortung weit mehr den geistlichen Referenten in dieser Angelegenheit, als den Minister.

Man hat dem März-Ministerium ferner vorgeworfen, daß es ohne festes

Princip sich von den Ereignissen habe treiben, daß es die Regierung auf die Stände habe übergehen lassen, daß es auch, abgesehen von seinen legislatorischen Acten, der kühn auftretenden Demokratie nicht kühn und entschieden mit der Macht des Geistes entgegengetreten sei. Auch in diesem Vorwurf ist neben manchem Wahrheitskörnlein viel Uebertreibung enthalten. Es ist wahr, daß der „jugendliche Landtagscommissär“ gegenüber den Impertinenzen der äußersten Linken in der vorletzten Kammer öfters eine zu bescheidene Rolle gespielt hat, so daß man ihm eine Dosis — nicht gerade von Scheffer's Grobheit, aber doch von dessen Kraft und Schlagfertigkeit wünschen mußte. Auch Eberhard, als Mitglied dieser Kammer, hat gar manchmal geschwiegen, wo er gegen verlockende und doch unfruchtbare oder gefährliche Theorien laut hätte reden sollen. Aber in entscheidenden Momenten hat auch er und das ganze Ministerium Festigkeit gezeigt. So entschied sich dasselbe gegen die stürmisch geforderte Auflösung der vormärzlichen Ständeversammlung, obgleich dieselbe unter dem Einfluß des Ministeriums Scheffer gewählt war und ihrer Mehrheit nach sich dem damaligen Regierungssystem ergeben gezeigt hatte; so widerstand es dem in den Märztagen laut erschallenden Rufe nach einer allgemeinen Revision der Verfassungsurkunde oder gar nach einer constituirenden Versammlung, und wenn in dieser Hinsicht dem März-Ministerium ein gerechter Vorwurf gemacht werden kann, so ist es der, daß es mit Rücksicht auf die klar vorliegenden Erfahrungen der Vergangenheit — auf die Gludirung der Ministerverantwortlichkeit durch Beschlüsse des Gesamt-Staatsministeriums, auf die Nichtachtung des ständischen Ausgabenverwilligungsrechtes, dem Scheffer durch Wort und That unzählige Mal Hohn gesprochen, auf das oberstgerichtliche Präjudicium gegen das dem permanenten Ausschuß gebührende Recht der Ministeranklage — zu wenig Aenderungen oder authentische Erläuterungen der Verfassungsurkunde hat eintreten lassen. Ich erinnere ferner an die von Eberhard's eignen Parteigenossen (Henkel, Victor, Detler u. s. w.) wiederholt gestellten Anträge auf Beseitigung des absoluten Veto. Damals erklärte Eberhard in der Ständeversammlung: „Die Regierung wird der weiteren Entwicklung unsrer Verfassungsurkunde nicht in den Weg treten; sie sieht aber auch ein, daß eine freisinnige Verfassung eine kräftige Regierung fordert, und sie darf daher im wahren Interesse des Landes die zur Handhabung der verfassungsmäßigen Institutionen erforderliche Kraft nicht aufgeben. Die Regierung wird sich deshalb von den Grundprincipien unsrer Verfassung nicht entfernen, wird nicht zugeben, daß gewissermaßen die Stellung der Ständeversammlung und der Regierung gewechselt werde, wie dies durch den gestellten Antrag geschehen würde.“ Ich erinnere ferner an den Sturmlauf sämmtlicher demokratischen Vereine des Kurstaats im Mai des Jahres 1849, vermittelst dessen die Beschwörung der Reichsverfassung durchgesetzt werden sollte. Aber das Ministerium stand fest und verhütete in jener bewegten Zeit einen Mißbrauch des Eides, den in Württemberg nicht einmal der energische Römer abzu-

wehren vermocht hatte. Das sollten die, welche so sehr gegen politische Eide eifern, daneben aber ohne Unterlaß auf die „Schwäche“ des März-Ministeriums schelten, nicht unbeherzigt lassen.

Weiter hat man die übereilte Annahme der Grundrechte und der Reichsverfassung getadelt. Die Annahme der erstern mit Bismarck's Volksfreund aus „revolutionären Gelüsten“ der März-Minister abzuleiten, ist eine ebenso lächerliche als unwürdige Beschuldigung. Sie war eine einfache Folge des von Bismarck selbst in bessern Tagen gepredigten Grundsatzes der Unterordnung unter die verfassunggebende Nationalversammlung. Noch weniger Tadel verdient die Annahme der Reichsverfassung, (deren Anerkennung sogar Bismarck für eine Pflicht des Königs von Preußen erklärte) und, nachdem deren Unausführbarkeit erkannt war, der Anschluß an das preußische Bündniß vom 26. Mai 1849. Es war eine durchaus gesunde und nothwendige Politik, daß das kleine Hessen sich an Frankfurt anlehnte, solange dort der Schwerpunkt der deutschen Bewegung lag, zumal da Oestreich und Preußen selber damals keine Stütze bieten konnten; es war ebenso natürlich, daß Hessen sich an Preußen angeschlossen, als der Schwerpunkt der nationalen Bewegung von Frankfurt nach Berlin fortrückte. Auch Bismarck (Volksfr. 1849 Nr. 75) hat nicht umhin gekonnt, dies anzuerkennen, und Hassensflug, wäre er nicht vom politischen Parteigeist verblendet, würde im Wesentlichen keine andre auswärtige Politik für Kurhessen eingeschlagen haben, als die vom März-Ministerium überkommene. Der Fürst selbst aber wird es einst dem Minister schlechten Dank wissen, daß ihn derselbe durch Auflösung der Union aus einem Bundesgenossen Preußens zu einem Vasallen der „Großmacht“ Baiern erniedrigt hat.

Man hat endlich auch, unter Hinweisung auf das noble Verhältniß Stüve's zu Ernst August, das persönliche Verhalten unsrer Minister, das Bloßstellen seiner Person bei den Conflicten mit der Ständeversammlung, überhaupt den Mangel an Discretion getadelt. Wir geben zu, daß Manches, was vorgekommen ist, nur in unsern Ausnahmiszuständen seine Entschuldigung finden kann. Aber man übersehe auch nicht, daß Friedrich Wilhelm I. bekanntlich eine sehr schwer zu behandelnde Persönlichkeit ist, dazu verwöhnt von den frühern Ministern, und daß er nicht, wie Ernst August, die parlamentarische Schule Englands durchgemacht hat. Ueberdies verdankte Stüve (der übrigens 40 Mal um seine Entlassung eingekommen sein soll!) die günstigere Stellung zum Monarchen hauptsächlich seinem zähen hannoverschen Particularismus, worin er völlig mit seinem König sympathisirte. Unsre hessischen März-Minister dagegen waren ächt deutschgesinnte Männer, welche als solche die Souveränität des Kurstaates der Souveränität des Gesamtvaterlandes pflichtgemäß unterordnen wollten, was freilich den Träger der Krone unangenehm berühren mochte. Dennoch bleibt es ein höchst bedauerlicher Umstand, daß es dem März-Ministerium, ungeachtet seiner großen Verdienste, nicht gelungen ist, des Fürsten Vertrauen zu erwerben und seinem Volke wieder zuzuwenden. Denn

„ständische Verfassungen — sagt Jakob Grimm — sind ein Damm, der wohl den einbrechenden und versandenden Wellen wehrt, aber eine Gegend noch nicht fruchtbar macht. Der eigentliche Segen geht allerdings erst von der reinen Liebe des Fürsten zu seinem Lande aus.“

## Liberalismus und historische Schule.

### Preussischer Brief.

Bei der politischen Windstille, die an Stelle der stürmischen Aufregung unserer allzukurzen Kammer-Session getreten ist, und die wenigstens so lange fortauern wird, bis wir einen bestimmteren Einblick in den zu erwartenden Gang der Dresdner Conferenzen erlangt haben, als jetzt der Fall ist, will ich Sie heute mit dem Bericht über ein Paar politische Bücher unterhalten, an die sich einzelne Bemerkungen über die wesentlichen Hauptrichtungen unserer Politik anknüpfen lassen. Einleitend erwähne ich eine in England erschienene Schrift: *Memoirs and Papers of Sir Andrew Mitchell, K. B., Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary from the Court of Great Britain to the Court of Prussia, from 1756 to 1771. By Andrew Bisset.* Diese Memoiren betreffen eine Zeit, in welcher Preußen noch eine wirkliche Politik hatte, und sind von einem Mann geschrieben, der als Britte einen schnellen Blick für große Staatsverhältnisse, als bevollmächtigter Minister am befreundeten Hofe Friedrich des Großen Gelegenheit zu scharfen Beobachtungen hatte. Die Geschichte unsers Verhältnisses zu England geht weit über das bloß historische Interesse hinaus, denn in diesem Verhältniß liegt unsere Zukunft. — Die beiden Bücher, von denen ich eigentlich reden wollte, sind:

Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen.

Von Wilhelm von Humboldt. Breslau, Trewendt. — Und:

Zwölf politische Monats-Rundschauen vom Juli 1849 bis dahin 1850. Berlin, W. Herz.

Diese Zusammenstellung soll natürlich einen Gegensatz, nicht eine Gleichartigkeit ausdrücken. Die Jugendschrift des liberalen und aufgeklärten Staatsmannes steht unserer Gesinnung und Anschauungsweise um so viel näher, als die Capucinaden des theologischen Juristen, wie die Bildung, aus der sie hervorgegangen ist, die Göthe-Schiller-Kantische uns näher steht als die trübe Quelle der letzteren, die politische Romantik der specifisch-historischen Schule, denn viele ihrer Lehresätze könnten unseren Herrschern von heute und gestern noch immer wenigstens